

Leistungsübersicht **Mobilschutz EURO**



BAVC

Bruderhilfe e.V.
Automobil- und
Verkehrssicherheitsclub

Karthäuserstraße 3 a
34117 Kassel

Telefon 05 61/7 09 94-0
Telefax 05 61/7 09 94-18

info@bavc-automobilclub.de
www.bavc-automobilclub.de

Für Menschen unterwegs

Der BAVC-Bruderhilfe e.V. Automobil- und Verkehrssicherheitsclub ist ein unabhängiger Automobilclub mit überzeugenden Leistungen, einem flexiblen Tarifangebot und günstigen Beiträgen.

1926 als Pfarrer-Kraftfahrer-Vereinigung gegründet, hat der BAVC eine lange kirchliche Tradition. Er versteht sich nicht als Lobbyist der Autofahrer, sondern als Fürsprecher einer nachhaltigen, barrierefreien Mobilität, gestaltet im rücksichtsvollen Miteinander.

Als Teil dieser wertorientierten Solidargemeinschaft profitieren unsere Mitglieder von einem attraktiven Leistungsangebot rund ums

Auto und auf Reisen. Und sie tragen dazu bei, individuelle Mobilität und gesellschaftliche Verantwortung in Einklang zu bringen.

Für unsere Mitglieder sind die silbernen Engel der assistance partner im Einsatz – rund um die Uhr und mit einer Flotte von über 2.000 Einsatzfahrzeugen allein in Deutschland. Sie kommen wie gerufen und sind in der Regel innerhalb von 40 Minuten zur Stelle.

Wir geben unser Bestes – nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Damit auch Sie sicher reisen und wohlbehalten heimkehren.

Herzlich willkommen!

Alles auf einen Blick

Mobilschutz EURO – Tabellarische Übersicht mit Textstellenverweis auf Bedingungen	3
Bedingungen Mobilschutz EURO	6
Beihilfen	15
Reise-Notfall-Services	17
Mitglieder-Services	18
Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung	19
Sonderkonditionen	20

Mobilschutz EURO – Tabellarische Übersicht

Leistungen		Textstelle
■ Wer ist abgesichert		0.1
■ Wann beginnt/endet der Leistungsanspruch/die Absicherung		0.2/0.3
■ Welche Fahrzeuge sind geschützt		0.4
■ Wo gilt der Mobilschutz		0.5
■ Wann gilt die Absicherung nicht		0.6
■ Was müssen Sie im Schadenfall tun		0.7
■ Begriffserklärung		0.8
■ 24-Stunden-Notrufservice	Hilfe und Service unter Tel. +49 (0) 561 70 16 58 61	0.7
■ Pannen- und Unfallhilfe	Volle Kostenübernahme (bei selbstorganisierter Pannenhilfe bis zu 300 € pro Fall) für Pannen- und Unfallhilfe, Abschleppen.	A1-A3, A10
■ Fahrzeugbergung	Volle Kostenübernahme	B7.1
■ Fahrzeugunterstellung	Sicherungs- und Einstellgebühren für max. 2 Wochen	A7
■ Hilfe bei Falschbetankung	Hilfe vor Ort / Abschleppen	A8
■ Hilfe bei Verlust von Autoschlüssel	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort oder 120 € für die Wiederbeschaffung	A6
■ Pannenhilfekostenzuschuss weltweit	200 € Pannenhilfekostenzuschuss bei Pannen außerhalb Europas (Beihilfe)	A5
■ Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall	Bis zu 50 € für ÖPNV, Taxi etc.	A4
Nach Fahrzeugausfall/-diebstahl: ■ Übernachtungs- oder Fahrtkosten** alternativ ■ Mietwagen (ohne Mindestentfernung)	■ Übernachtungen: Kostenerstattung für bis zu 3 Übernachtungen à 85 € je Übernachtung und Person. ■ Kostenerstattung für Weiter- oder Rückfahrt (Bahnfahrt 1. Klasse, alternativ Linienflug Economy-Klasse). ■ Kostenerstattung für Mietwagen für max. 7 Tage à 80 €, im Ausland bis max. 500 €.	B7.5 B7.4 B7.3, B7.9.c
■ Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall im Ausland	Erstattung der Kosten für Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnsitz des Versicherten.	B7.9.b
■ Pick-up-Service in Deutschland*	Kostenübernahme für gemeinsamen Transport von Fahrzeug und Insassen, wenn das Fahrzeug nach Panne oder Unfall am nächsten Tag nicht fahrbereit gemacht werden kann.	B7.6
■ Ersatzteilversand ins Ausland**	Beschaffung und Kostenübernahme für Versand von am Schadenort nicht verfügbarer Ersatzteile.	B7.9.a
■ Fahrzeugverzollung / -verschrottung im Ausland**	Übernahme der Verfahrenskosten für ggf. erforderliche Verzollung oder der Kosten für Verschrottung.	B7.9.d

* Alternativ zu Leistung „Mietwagen, Übernachtungs- oder Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall“

** Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenort mehr als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnort entfernt liegt.

Mobilschutz EURO – Tabellarische Übersicht

Leistungen		Textstelle
■ Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall**	Anteilige Kostenerstattung für Rückholung des Fahrzeugs bei Krankheit oder Tod des Fahrers sowie Kostenerstattung für Übernachtungen der Insassen für bis zu 3 Nächte à 85 € pro Nacht und Person.	B7.8.b
■ Fahrzeugunterstellung nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl im Ausland**	Kostenübernahme für Unterstellung des Fahrzeugs vor Rücktransport, Verzollung oder Verschrottung für bis zu zwei Wochen.	B7.2 B7.10.a
■ Hilfe bei Naturkatastrophen im Ausland	Hilfe bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und Kostenerstattung für 3 Übernachtungen. Wählen Sie die Weiter- oder Rückfahrtmöglichkeit, übernehmen wir die Kosten der Weiter- oder Rückfahrt und 1 Übernachtung sowie die Mehrkosten für Verpflegung. Fahrzeugabholung, falls das Fahrzeug am Schadenort zurückgelassen werden muss.	B7.11
■ Hilfe in besonderen Notfällen	Organisation erforderlicher Maßnahmen und Kostenübernahme dafür bis zu 500 €.	B7.12
■ Fahrrad-/Pedelectschutz	Mobile Pannenhilfe, Abschleppen einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt bei voller Kostenübernahme; bei Eigenorganisation bis zu 75 € Kostenerstattung; bis zu 50 € Kostenerstattung für behördlich angewiesenes Bergen, Kostenerstattung für die Reparatur eines auf der Reise benutzten und notwendigen Fahrrades oder Pedelects bis zu max. 75 €; bei Diebstahl und dadurch bedingten Reiseabbruch Erstattung der Mehrkosten für Rückreise zum Heimat-, Ausgangs- oder Zielort der Tagesetappe bis zu 250 € je Versicherungsfall.	B7.13 B7.14
■ Kfz-Unfallversicherung	Bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs leisten wir eine Invaliditätsgrundsumme von 50.000 € für Fahrer und berechnete Insassen bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 %. Die Kfz-Unfallversicherung (Insassenunfall) ist nach dem Pauschalssystem abgeschlossen. Hierbei wird eine Versicherungssumme pauschal für das gesamte Fahrzeug abgeschlossen. D. h. bei mehreren Geschädigten wird die Versicherungssumme unter der Anzahl der Insassen aufgeteilt. Jeder kann dabei höchstens den anteilig auf ihn entfallenden Betrag als Ersatzleistung erhalten.	C
■ Krankenrücktransport	Wenn medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet, Übernahme der Mehrkosten für einen Krankenrücktransport, im Inland bis 2.500 €, aus dem Ausland unbegrenzte Kostenübernahme für Rücktransport sowie für eine mitversicherte Begleitperson, falls erforderlich.	B7.15.f B7.15.g

** Erläuterung siehe Seite 3.

Mobilschutz EURO – Tabellarische Übersicht

Leistungen		Textstelle
■ Ambulante Behandlungen	Information über ärztliche Versorgung vor Ort und, sofern möglich, Benennung eines deutsch oder englisch sprechenden Arztes.	B7.15.a B7.15.b
■ Krankenhausaufenthalte, Krankenbesuch	Betreuungsleistungen während eines stationären Krankenhausaufenthaltes, u.a. Kontaktherstellung zwischen Hausarzt und behandelnden Ärzten vor Ort, Benachrichtigung der Angehörigen, Kostenübernahme für Besuch durch Angehörige (bei mindestens 5 Tagen Krankenhausaufenthalt).	B7.15.c B7.15.d
■ Suchen, Retten und Bergen	Kostenerstattung bis zu 5.000 € für das Suchen, Retten und Bergen von Personen nach einem Unfall.	B7.15.i
■ Überführung und Bestattung	Organisation und Kostenübernahme für Bestattung im Ausland oder Überführung (auch im Inland) zum Bestattungsort.	B7.15.j
■ Rückholung von Kindern	Für Kinder unter 18 Jahren Übernahme der Kosten für Rückfahrt mit einer Begleitperson per Bahn 2. Klasse einschl. Zuschlägen sowie Taxikosten bis 25 € (für Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, keine Altersbegrenzung).	B7.8.a
■ Arzneimittelversand	Bei Verlust ärztlich verordneter Arzneimittel auf Reisen Beschaffung und Versand von Ersatzpräparaten in Abstimmung mit dem Hausarzt.	B7.15.h
■ Verlust von Reisedokumenten	Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten.	B7.18.d
■ Verlust von Reisezahlungsmitteln	Kontaktherstellung zur Hausbank, Hilfe bei ggf. erforderlicher Sperrung abhanden gekommener Kredit- und EC-Karten, Bereitstellung eines kurzfristigen Darlehens bis max. 1.500 €.	B7.18.b
■ Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen	Hilfe bei der Beschaffung eines Anwalts oder Dolmetschers, Kostenvorschuss für Gerichtskosten (bis zu 3.000 €) und zur Hinterlegung einer Strafkautions (zusätzlich bis zu 13.000 €).	B7.18.a
■ Hilfe bei Umbuchungen/ Verspätungen	Hilfe bei der Umbuchung aufgrund versäumter, verspäteter oder ausgefallener gebuchter Verkehrsmittel, auf Wunsch Information Dritter über den geänderten Reiseverlauf.	B7.18.e B7.16
■ Rückreise bei Reiseabbruch	Organisation der außerplanmäßigen Rückreise und Übernahme dadurch entstehender Mehrkosten z.B. nach Tod, schwerem Unfall oder Erkrankung der versicherten Person, ihrer Reisebegleitung oder nicht mitreisender Angehöriger.	B7.16

Auszug aus dem Leistungskatalog. Maßgeblich für den Mobilschutz EURO ist die Leistungsbeschreibung in den Bedingungen. Versicherungsträger der fahrzeugbezogenen Leistungen und der personenbezogenen Leistungen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Versicherungsträger der Kfz-Unfallversicherung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG.

Bedingungen BAVC-Mobilschutz EURO

0 Allgemeine Hinweise zu Club- und Versicherungs-Leistungen

Im BAVC Mobilschutz EURO stehen Ihnen als Mitglied neben den Clubleistungen nach Panne- oder Unfall (Abschnitt „A“) weitere Hilfeleistungen zu.

Hierzu hat der BAVC e.V. als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Mitglieds jeweils einen Gruppenversicherungsvertrag mit den Versicherern (Abschnitt B) ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln (nachfolgend „ROLAND“ genannt) und (Abschnitt C) HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Hamburg, abgeschlossen. Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer werden vom BAVC e.V. getragen.

0.1. Wer ist abgesichert?

Als Mitglied im Mobilschutz EURO haben Sie persönlich Anspruch auf die aufgeführten Leistungen. Bei Nutzung eines auf Sie zugelassenen Fahrzeugs gelten die Leistungen auch für einen berechtigten Fahrer.

Beim Mobilschutz im Familientarif gelten die Leistungen für Ehegatten und für Kinder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, auch wenn sie im eigenen Haushalt leben. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind mitversichert, solange sie noch in der 1. Ausbildung sind und im gemeinsamen Haushalt leben. Anstelle des Ehegatten ist der nichteheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

0.2. Wann beginnt der Leistungsanspruch?

Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach Eingang des Antrags um 0.00 Uhr. Es gelten die Regelungen der BAVC-Beitragsordnung.

0.3. Wann endet die Absicherung?

Die Absicherung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Eine Kündigung des BAVC-Mobilschutz EURO ist erstmals zum Ende eines vollen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres vorliegen; maßgebend ist hier der Eingang beim BAVC e.V.

Die Absicherung endet für alle geschützten Personen mit dem Tod des BAVC-Mitglieds. Im Falle dessen Todes während einer Reise besteht der Schutz hinsichtlich der übrigen geschützten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

0.4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

Anspruch auf Clubleistungen (Abschnitt A) und Versicherungsschutz (Abschnitte B und C) besteht für alle auf Sie persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, wenn Sie Eigentümer des Kraftfahrzeuges sind. Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist abgesichert, wenn er Ihnen als BAVC-Mitglied bzw. im Familientarif den dort abgesicherten Personen von einem Kostenträger zur Verfügung gestellt wurde.

Ein nicht auf Sie persönlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein nicht zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug ist geschützt, wenn Sie es zum Zeitpunkt des Schadens allein verantwortlich geführt haben.

Geschützte Fahrzeuge sind:

- zulassungspflichtige Krafträder,
- Trikes und Quads,
- Personenkraftwagen,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- sowie ein bei den vorgenannten Kraftfahrzeugen mitgeführter Wohnwagen-, Transport- oder Bootsanhänger.

- Elektro-Rollstühle/Scooter ausschließlich für die Clubleistungen unter Abschnitt A und die Leistungen B7.7.
Scooter sind elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge, die als motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziffer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verwendet werden.
- Fahrräder und Pedelecs - ausschließlich für die Leistungen B7.13 und B7.14.

Welche Fahrzeuge sind nicht geschützt?

- Nicht zugelassene Fahrzeuge
- Schrottfahrzeuge
- Polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge
- Fahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung
- Fahrzeuge als Selbstfahrervermietfahrzeuge
- Fahrzeuge bei Probe- oder Überführungsfahrten
- Omnibusse und LKW mehrachsige Anhänger, Spezialfahrzeuge
- Fahrzeuge, mit denen Sie an Motorsportveranstaltungen teilnehmen, bei denen es auf Höchstgeschwindigkeiten ankommt

0.5. Wo gilt der Mobilschutz?

Der Mobilschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas (Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Weißrussland) sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

Zu den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres gehören die Staaten Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon und Syrien.

Im Rahmen der versicherten Leistungen „Hilfe bei Naturkatastrophen“ (Abschnitt B7.11), „personenbezogene Leistungen“ (Abschnitt B7.15 - 7.18) und den „Leistungen nach Fahrradpanne oder -unfall oder -diebstahl“ (B7.13 und 7.14) gelten dort beschriebene, abweichende Regelungen zum Geltungsbereich.

0.6. Wann gilt die Absicherung nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle absichern. Deshalb sind einige Fälle von den Clubleistungen oder dem Versicherungsschutz ausgenommen. Beachten Sie daher die Regelungen in Abschnitt A10, in Abschnitt B8 und B9 sowie Abschnitt C7.

0.7. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Im Falle einer Panne / eines Notfalls nutzen Sie bitte immer die folgende BAVC-Notrufnummer und nennen Sie Ihre Mitgliedsnummer:

Telefon: 0561 / 70 16 58 61

Oder aus dem Ausland: Telefon: +49 / 5 61/ 70 16 58 61

An der Autobahn-Notrufsäule weisen Sie sich bitte auch als BAVC-Mitglied aus und nennen Sie die oben genannte Nummer.

Rufen Sie uns mit einem Smartphone an, können Sie zwischen der telefonischen Abwicklung und der digitalen Pannenhilfe wählen.

Notrufnummer für gehörlose und schwerhörige Mitglieder:

Telefon: 0221 / 82 77 93 37

Bitte wählen Sie diese Nummer und wir senden Ihnen einen Weblink auf Ihr Smartphone, so dass Sie die Pannemeldung und -hilfe komplett digital abwickeln können.

0.8. Begriffserklärung

Panne beim Kfz ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden.

Unfall beim Kfz ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Panne beim Fahrrad ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Reise ist jede vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, für die Leistungen nach B7.8 bis zu einer Höchstdauer von maximal 6 Wochen.

Ausland sind alle Länder des definierten Geltungsbereiches, jedoch nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen behördlich gemeldeten Wohnsitz hat.

Ständiger Wohnsitz der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Leistungs- und Schadenort im Sinne der Bedingungen ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Sie oder „**Versicherter**“ (genutzt wird „die versicherte Person“) und „**Begünstigter**“ sind das Mitglied des BAVC e.V., das einen BAVC-Mobilschutz erworben hat

„**Wir**“ ist für die Clubleistung der BAVC Bruderhilfe e.V. Automobil- und Verkehrssicherheitsclub, für die Leistungen aus B die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG und für die Leistungen aus C die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG.

A Clubleistungen des BAVC – Leistungen nach Panne und Unfall

A1. Pannenhilfe am Schadenort

Ist ein von Ihnen geführtes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, versucht ein Pannenhelfer die Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Die Kosten hierfür werden inklusive An- und Abfahrt der Servicefahrzeuge und inklusive mitgeführten Kleinteilen übernommen.

Wir übernehmen Kosten für eine Pannenhilfe vor Ort auch, wenn ein parkendes Fahrzeug wegen einer erschöpften Batterie nicht mehr fahrbereit ist. Die Kosten für eine neue Batterie werden nicht übernommen.

A2. Abschleppen

Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, wird das Fahrzeug in eine nächstgelegene geeignete Werkstatt geschleppt. Auf Wunsch erfolgt ein Abschleppen in eine vom Mitglied gewählte Werkstatt, wenn diese gleichweit entfernt ist. Die Kosten für diesen Service übernehmen wir in voller Höhe, wenn die Hilfe über uns organisiert wurde. Für Materialaufwendungen und Reparaturen in der Werkstatt werden keine Kosten übernommen.

Kosten für den Transport von Gepäck und Ladung, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist, werden übernommen. Kosten für den Transport gewerblicher Ladung oder von Tieren werden nicht übernommen.

A3. Kostenerstattung bei selbstorganisierter Pannen- und Unfallhilfe

Ist ein von Ihnen geführtes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und Sie organisieren die Pannen- und Unfallhilfe oder das Abschleppen gemäß der oben genannten Definition selbst, übernehmen wir die Kosten bis zu 300 €.

Sie müssen dafür eine entsprechende Rechnung für die Pannenhilfe vor Ort oder eine Abschlepprechnung einreichen, in der der Schadenort genannt wird. Bitte beachten Sie: Leistungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Schadendatum eingereicht werden.

A4. Kurzfahrten nach Panne oder Unfall

Sie erhalten für Fahrten mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln nach Fahrzeugausfall am Schaden und Folgetag bis zu 50 € Kostenerstattung bei Vorlage eines entsprechenden Beleges.

A5. Kostenerstattung für Pannen- und Unfallhilfe außerhalb Europas

Für Pannen- und Unfallhilfe außerhalb Europas erhalten Sie eine Kostenzuschuss von bis zu 200 €. (Siehe auch Beihilfen.)

A6. Hilfe bei eingeschlossenen / verlorenen Autoschlüsseln

Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort oder 120 € für die Wiederbeschaffung eines Fahrzeugschlüssels, wenn das Fahrzeug wegen Defekt, Einschluss im Fahrzeug, Verlust oder Diebstahl des Schlüssels nicht mehr fahrbereit ist, die Kosten für einen Ersatzschlüssel werden nicht übernommen.

A7. Fahrzeugunterstellung

Muss das von Ihnen geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes untergestellt werden, übernehmen wir die Kosten für Sicherungs- und Einstellgebühren für maximal 2 Wochen.

A8. Hilfe bei Falschbetankung oder fehlendem Betriebsstoff

Wir übernehmen Kosten für die Hilfe vor Ort oder das Abschleppen in eine geeignete Werkstatt. (Siehe auch Beihilfen.)

A9. Erweiterte Leistungen nach Panne oder Unfall für Mitglieder mit Handicap

Diese Leistungen sind auf Seite 19 näher beschrieben.

A10. Wann wird nicht geleistet und welche Kosten können nicht übernommen werden?

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrfach erbracht werden, wenn Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei Trunkenheit/Drogenmissbrauch.

Kosten für Materialaufwendungen und Reparaturen in der Werkstatt können nicht übernommen werden.

B Gruppenversicherungsbedingungen für den BAVC-Mobilschutz EURO

Versicherer ist die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Postanschrift: 50664 Köln

Tel: 0221/8277-9485; Fax: 0221/8277-560, www.roland-schutzbrief.de

Vorstand: Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt • Aufsichtsrat: Rainer Brune (Vorsitzender)

HRB Köln 9048 • Sitz der Gesellschaft: Köln • USt.-Id.-Nr.: DE 811454855 • VersStNr.: 810/V90810001107

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: B9.1, Absatz 2, (sofortige Meldung beim Notfall-Telefon), B9.2 (Obliegenheiten nach Schadeneintritt).

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

B1. Was ist versichert?

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten. Die Leistungen stehen Ihnen und den geschützten Personen in gleicher Weise zu.

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten.

Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach B7, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Bei einem Schadenfall hat sich in jedem Fall als Leistungsvoraussetzung die versicherte Person oder ein von ihm Beauftragter telefonisch oder in sonstiger Weise an den gemeinsamen europaweiten Notfall-Service des BAVC und der Versicherer zu wenden:

Dies erfolgt grundsätzlich über die Service und Notfallnummer des BAVC e.V. **0561 / 70 16 58 61 aus dem Ausland + 49 561 70 16 58 61**

Versäumt die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, den zuvor beschriebenen Kontakt mit dem europaweiten Notfall-Service des BAVC und der Versicherer aufzunehmen und entstehen dadurch Mehrkosten, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten der versicherten Person; für diese kommen weder die Versicherer noch der BAVC auf; auf Verlangen müssen solche zunächst übernommenen Kosten von der versicherten Person erstattet werden.

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit der Gültigkeit der in **Abschnitt 0.2 und 0.3** beschriebenen Mitgliedschaft beim BAVC e.V. in Form des Mobilschutz EURO.

B2. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versicherbar sind die unter Abschnitt 0.4 vom BAVC e.V. definierten Fahrzeuge.

B3. Wer ist versichert? – Geschützte Personen

B3.1. Versicherungsschutz besteht für die nach den Bestimmungen in Abschnitt 0.1 vom BAVC e.V. eingeschlossenen Personen.

B3.2. Für den Versicherungsschutz in Abschnitt B. „Fahrzeugbezogene Leistungen nach Fahrzeugausfall und Fahrerausfall“, B7.1 bis B7.12 sowie bei Naturkatastrophen sind auch die Insassen des jeweils geschützten Fahrzeugs mit abgesichert:

- „Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs ab 50 km Entfernung“ für Weiter- oder Rückfahrt (B7.4) und Übernachtung (B7.5) und Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (B7.6)
- „Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise“ (B7.8) für Rückholung von Kindern (B7.8a) und Fahrzeugabholung (B7.8b),
- „Zusätzliche Hilfe bei Naturkatastrophen im Ausland“ (B7.11).

B3.3. Im Rahmen des Fahrrad-Pannen- und Diebstahl-Schutzes (B7.13 und B7.14) sind zusätzlich zu den in B3.1 genannten Personen versichert der berechnigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind jedoch nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

B3.4. Im Rahmen der Personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.15 – B7.18) sind bei Abschluss eines Familientarifes auf gemeinsamen Reisen mit dem Mitglied auch folgende Personen versichert:

- mitreisende Erwachsene: Lebenspartner ohne gemeinsamen Haushalt, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Halbgeschwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern (insgesamt bis zu 6 Personen)
- sowie mitreisende Kinder: Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder des BAVC-Mitglieds sowie von mitreisenden Erwach-

senen, jeweils bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, volljährige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jedoch nur, solange sie noch in der 1. Ausbildung sind.

Im Rahmen der Personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.15 – B7.18) gilt:

- a. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die dauernd pflegebedürftig sind; pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Personen, die infolge einer Erkrankung oder krankhaften Zustandes des Gehirns derart beeinträchtigt sind, dass sie nicht ohne ständige Begleitung sein können; dies gilt jedoch nicht, wenn solche Personen in entsprechender angemessener Begleitung sind.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Bauarbeiter oder als Sportler ausüben, auf einer Reise zu beruflichen Zwecken.

B4. Wo sind Sie versichert? – Geltungsbereich

B4.1. Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich des Mobilschutz EURO (siehe 0.5).

B4.2. Für die zusätzliche Hilfe bei Naturkatastrophen (B7.11) besteht Versicherungsschutz gemäß B4, jedoch nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B4.3. Für die personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.15 – B7.18) besteht Versicherungsschutz im europäischen Ausland. Für die Leistungen „Krankentransport“ und „Überführungs- und Bestattungskosten“ (B7.15f und B7.15j) besteht Versicherungsschutz auch bei Reisen in Deutschland.

B5. Wann sind Leistungen ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb sind einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Beachten Sie daher die Regelungen unter Abschnitt B8.

B6. Welche Pflichten haben Sie?

Sie können unter bestimmten Umständen Ihren Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Beachten Sie daher die Regelungen in Abschnitt B9.

B7. Leistungsinhalt

Fahrzeugbezogene Leistungen nach Fahrzeugausfall und Fahrerausfall sowie bei Naturkatastrophen

Schadenfälle ab Wohnort – Hilfe bei Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, erbringen wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

B7.1. Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

B7.2. Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

B7.3. Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 80,00 € je Tag.

Schadenfälle ab 50 km Entfernung – Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

B7.4. Weiter- oder Rückfahrt

Anstelle der Leistung „Mietwagen“ nach B7.3 übernehmen wir die Kosten für Ihre Weiter- oder Rückfahrt mit einem anderen

Verkehrsmittel.

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs des Mobilschutzes (siehe 0.6) und
- c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d. eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, sowie für angemessene Taxifahrten bis zu 25,00 €.

Anstelle der Bahnkosten übernehmen wir auch die Flugkosten (Linienflug in der Economy-Klasse).

B7.5. Übernachtung

Anstelle der Leistung „Mietwagen“ nach B7.3 übernehmen wir Kosten für Ihre Übernachtung.

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85,00 € je Übernachtung und Person.

B7.6. Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands

Liegt der Schadenort in Deutschland und kann das Fahrzeug bei Panne oder Unfall nicht am nächsten Tag fahrbereit gemacht werden, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden. Wenn dieses nicht möglich ist, dann erstatten wir die Fahrt-/Übernachungskosten nach B7.4/B7.5 oder die Kosten für einen Mietwagen nach B7.3.

B7.7. Panne mit einem Elektro-Rollstuhl/Scooter

Kann der Elektro-Rollstuhl oder der Scooter weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden und Ihre Rückreise verzögert sich dadurch, dann helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen bis höchstens 85,00 € je Übernachtung.

B7.8. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

a. Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder oder Kinder über 18 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,00 €.

b. Fahrzeugabholung

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 85,00 € pro Person.

Schadenfälle im Ausland – nach Fahrzeugausfall, Diebstahl oder bei Naturkatastrophen oder in besonderen Notfällen

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

B7.9. Bei Panne und Unfall:

a. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b. Fahrzeugtransport

Kann das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und sind die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer geeigneten Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz.

c. Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.4 oder Übernachtung nach B7.5 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500,00 €.

d. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

B7.10. Bei Fahrzeugdiebstahl:

a. Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dessen Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

b. Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.4 oder Übernachtung nach B7.5 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500,00 €.

c. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dessen Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

B7.11. Hilfe bei Naturkatastrophen im Ausland:

Wird durch eine Naturkatastrophe (z. B. Lawinen, Erdbeben) im Ausland die Weiterreise zum Zielort oder auf der Rückreise zum ständigen Wohnsitz in Deutschland verhindert, so erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

a. Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs des Mobilschutzes (siehe 0.6) und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Ort, wo das Fahrzeug infolge der Naturkatastrophe zurückgelassen werden musste.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50,00 €.

- b. Übernachtungs- und Verpflegungskosten
Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.11.a in Anspruch nehmen, zahlen wir nur für eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug von Ihnen für die Weiterreise wieder genutzt werden kann, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85,00 € je Übernachtung und Person. Je abgerechneten Übernachtungstag übernehmen wir pauschal 25,00 € für Mehrkosten an Verpflegung je Person.

- c. Fahrzeugabholung
Müssen Sie das Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe oder infolge einer behördlichen Anordnung am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

B7.12. Hilfe in besonderen Notfällen

Geraten Sie oder Ihre Familie auf einer Reise in einen besonderen Notfall, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten für die Organisation dieser Maßnahmen pro Schadenfall bis zu insgesamt 500,00 €.

Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

Leistungen nach Fahrradpanne oder -unfall oder -diebstahl

B7.13. Fahrrad-Pannen und Diebstahl-Schutz, ab Haustür

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad/Pedelec infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist.

- a. 24-Stunden-Service
Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad/Pedelec bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

- b. Pannenhilfe
Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort.
Pannenhilfe beim Fahrrad ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.
Wir übernehmen die bei der Pannenhilfe entstehenden Kosten. Enthaltene Reparaturkosten und Kosten für Kleinteile werden bis 75,00 € übernommen, Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.
Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 75,00 Euro.

- c. Abschleppen
Kann das Fahrrad/Pedelec an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades/Pedelecs einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.
Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.
Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich

übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad/Pedelec nicht möglich ist.

Wurde ein am Fahrrad/Pedelec befindlicher Akku durch das versicherte Schadenereignis beschädigt, ist dessen Transport von der Versicherungsleistung nicht umfasst.

- d. Bergung
Ist das versicherte Fahrrad/Pedelec nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, erstatten wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck entstandene Kosten bis zu 50 €.

B7.14. Fahrrad-Diebstahl-Schutz auf Reisen

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrades/Pedelecs die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis 250,00 € je versichertem Schadenfall.

Personenbezogene Leistungen nach Notfällen auf Reisen

B7.15. Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Tod

- a. Betreuungsleistung
Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung des Versicherten. Soweit möglich benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- b. Informationsleistung / Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von ihr beauftragten Arzt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhaus-ärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.
- c. Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhaus
Liegt keine Leistungspflicht einer Auslandsreise-Krankenversicherung, einer privaten Krankenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung vor, geben wir über unseren Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,00 € in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person oder nachprüfbare Übermittlung der entsprechenden dortigen Angaben an unseren Notfall-Service.
Die von uns verauslagten Beträge sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückzuzahlen.
- d. Krankenbesuch
Steht fest, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 5 Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahe stehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.
- e. Hotelkosten
Wird für eine versicherte Person ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden für eine versicherte Person bei einer Schiffs- oder Rundreise mit welchem Verkehrsmittel auch immer oder bei einer außerplanmäßigen Verlängerung des Aufenthaltes aufgrund mangelnder Transportfähigkeit die Kosten für eine Hotelunterbringung in der für die jeweilige Reise gebuchten Klasse für höchstens 2.500,00 € und längstens zehn Tage übernommen. Nicht versichert sind die Kosten für Fahrten vom Hotel in das Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.
- f. Krankentransport
Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland organisieren wir auf Wunsch der versicherten Person und bei nachgewiesener Transportfähigkeit den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens fünf Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene

geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu 2.500,00 €. Anstelle des Krankentransportes übernehmen wir auf Wunsch unter vorstehenden Voraussetzungen und in dem vorstehenden Umfang Leistungen für einen Krankenbesuch gemäß Buchstabe d).

g. Krankenrücktransport aus dem Ausland

Sobald es medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist, organisieren wir den Rücktransport aus dem Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Wir behalten uns jedoch vor, nach Abstimmung unseres Gesellschaftsarztes im Einzelfall über die medizinische Notwendigkeit und Umfang der Maßnahmen zu entscheiden.

h. Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

i. Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 5.000,00 €.

j. Überführungs- und Bestattungskosten

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort und übernehmen hierfür die Kosten.

B7.16. Leistungen bei Reiseabbruch, verspäteter Rückreise

Kann die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden, organisieren wir die Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten:

a. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

b. Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn dieser mindestens 2.500,00 € beträgt

c. Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person. Die Erstattung der gegenüber der ursprünglich Rückreise entstandenen Mehrkosten ist bei Entführung begrenzt auf maximal 10.000,00 € je versicherte Person.

Ausschlüsse / Einschränkungen bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise

Ausgeschlossen sind jedoch

- sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachten unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung), nach einem Reiseabbruch entstehende Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden, Vermögensfolgeschäden, z. B. nach dem Diebstahl, soweit nicht in bestimmten Fällen nach diesen Bedingungen besondere Leistungen vorgesehen sind.
- Erkrankung gemäß vorgenannter Position, die bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

B7.17. Reiseruf, Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

a. Reiseruf

Kann die versicherte Person während der Reise nicht erreicht

werden, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

b. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Können alle Betreuungspersonen oder kann die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden, organisieren und bezahlen wir die Betreuung des minderjährigen Kindes, das die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss.

B7.18. Weitere Leistungen bei sonstigen Notfällen

a. Strafverfolgung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zu einem Gegenwert von 3.000,00 € als Darlehen vor. Zusätzlich strecken wir bis zu einem Gegenwert von 13.000,00 € als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.

b. Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person oder aufgrund nachprüfbarer Übermittlung der entsprechenden dortigen Angaben ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,00 € zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

c. Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

d. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

e. Umbuchungen / Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so sind wir bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs

B8. Ausschlüsse

B8.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- a. die vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- b. die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Aufstände, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersuchungen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen.

B8.2. Kein Versicherungsschutz aus den „Fahrzeugbezogenen Leistungen“ (B7.1 - B7.14) besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

B8.3. Kein Versicherungsschutz aus den „Personenbezogenen Leistungen“ (B7.15 - B7.16) besteht für Schäden, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

B8.4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

B8.4.1. Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

B8.4.2. In diesen Fällen ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND die Leistung. ROLAND erbringt die Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B8.4.3. ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

B9. Pflichten

B9.1. Allgemeine Pflichten nach Schadeneintritt im Rahmen des Versicherungsschutzes

Nach dem Eintritt eines Schadenfalls muss die versicherte Person a. ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in 0.7 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;

- b. sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- c. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
- d. ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- e. ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

B9.2. Pflichten bei fahrzeugbezogenen Leistungen (Obliegenheiten)

- a. Berechtigter Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- b. Fahren mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- c. Alkohol und andere berauschende Mittel
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

B9.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
- b. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- c. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

d. Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

- e. Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- f. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

B10. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

B10.1. Stehen Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

B10.2. Sie bzw. die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie bzw. die versicherte Person.

B10.3. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nach B10.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B10.4. Kann im Schadenfall Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

B11. Abtretung

Einen Anspruch auf Leistungen können Sie oder die versicherte Person vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Voraussetzung ist ferner, dass der Anspruch von uns unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

B12. Zahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung

B12.1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch uns infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

B12.2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B12.3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben, soweit in diesen Bedingungen nicht Anderes bestimmt ist.

B12.4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

B13. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Sofern nach diesen Gruppenversicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, können auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten berücksichtigt werden. Demgemäß werden auch vom Versicherten bestimmte Verhaltensweisen verlangt und ihre Kenntnisse berücksichtigt (§ 47 des Versicherungsvertragsgesetzes).

B14. Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch der versicherten Person bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder der versicherten Person unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B15. Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

B16. Anzuwendendes Recht

Für die Versicherungsleistungen nach Abschnitt B gilt deutsches Recht.

C Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt werden

Versicherer ist die

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Postanschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg

Tel.: 040 4119-0; Fax: 040 4119-3257; E-Mail: info@hansemerkur.de

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehse, Johannes Ganser, Raik Mildner; Aufsichtsrat: Dr. Andreas Gent (Vors.)

Registergericht: HRB: Hamburg 16768

Vers.-St. 806 / V90806009208

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.): DE 171619957

C1. Was ist versichert?

C1.1. Bei einem Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

C1.2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

C1.3. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

C2. Wer ist versichert?

Pauschalsystem – Schutz der berechtigten Insassen

C2.1. Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

C2.2. Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

C3. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Die Kfz-Unfallversicherung umfasst die Invaliditätsleistung.

C4. Invaliditätsleistung

Voraussetzungen für die Leistung

C4.1. Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt oder der nach C4.3 und C5 ermittelte Invaliditätsgrad weniger als 20 % beträgt.

Art und Höhe der Leistung

C4.2. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Grundsomme der Invaliditätsleistung beträgt 50.000 €.

Berechnung der Leistung

C4.3. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a. Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	100 %
eine Niere	20 %
beide Nieren	100 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war

ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

C5. Welche Auswirkungen haben bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- C5.1. Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.
- C5.2. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

C6. Wann sind die Leistungen fällig?

Prüfung Ihres Anspruchs

- C6.1. Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- C6.2. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Fälligkeit der Leistung

- C6.3. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- C6.4. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- C6.5. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- C6.6. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach C6.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

C 7. Was ist im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung nicht versichert?

Straftat

- C7.1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- C7.2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen (mitversichert sind jedoch Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholwert des Fahrers beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 0,5 Promille liegt), epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Rennen

- C7.3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- C7.4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- C7.5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- C7.6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach C1.2 ist.

Infektionen

- C7.7. Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen und deren Folgen, wenn sie durch Insektenstiche oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- Ausgeschlossen bleiben Schädigungen durch HIV-Infektionen.

Psychische Reaktionen

- C7.8. Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- C7.9. Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Beihilfen

Beihilfen	Einzureichende Unterlagen
Tierkollision / Marderbiss Für Fahrzeugschäden durch Tierkollision oder Marderbiss erhalten Sie einmalig bis zu 300 € pro Jahr für Reparatur- und Materialkosten, wenn der Schaden nicht durch eine Versicherung übernommen wird.	▪ Erklärung, dass das beschädigte Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt vom BAVC-Mitglied gefahren wurde ▪ Bestätigung der Polizei oder Forstbehörde ▪ Quittierte Reparaturrechnung der Werkstatt bzw. eine Kopie der Abrechnung der Versicherung
Motorschaden Nach einem Motorschaden an einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug erhalten Sie einmalig pro Jahr bis zu 154 € für einen Austausch oder Teilmotor, wenn die Rechnung dafür mindestens 500 € beträgt. Die Beihilfe gilt nicht für Schäden am Getriebe oder der Lichtmaschine.	▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Quittierte Werkstattrechnung
Glasbruch Bei Glasbruch erhalten Sie bis zu 60 €. Die Beihilfe gilt nicht für Glühlampen und bei Totalschäden.	▪ Regulierungsschreiben der Versicherung ▪ Reparatur- oder Ersatzteilrechnung
Unfallschaden Für Sachschäden in Folge einer Bergung oder dem Transport von Verletzten nach einem Verkehrsunfall erhalten Sie bis zu 500 €.	▪ Polizeiliche Bestätigung des Unfalls oder die Aussage von 2 Zeugen ▪ Beschreibung der erbrachten Hilfeleistung ▪ Reparatur oder Reinigungsrechnung
Fahrzeugschäden / Unfallflucht Für Fahrzeugschäden an einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug durch gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr durch Unbekannt erhalten Sie bis zu 300 €.	▪ Polizeiliche Bestätigung/Strafanzeige gegen Unbekannt ▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Kurze Schilderung des Tathergangs ▪ Kopie der letzten Prämienrechnung des Versicherers ▪ Quittierte Reparaturrechnung
Anwaltliche Erstberatung / Kfz-Sachverständiger Sie erhalten bis zu 100 € einmal jährlich für eine erste anwaltliche Rechtsberatung, egal in welchem Rechtsbereich. Alternativ gilt diese Beihilfe für einen KFZ-Sachverständigen der ein Fahrzeug vor dem Kauf oder Verkauf prüft oder zu Garantieleistungen beim Kauf eines Fahrzeuges berät.	▪ Originalrechnung über die Gebühr für eine Erstberatung bzw. ▪ Originalrechnung des KFZ-Sachverständigen

Beihilfen

Beihilfen	Einzureichende Unterlagen
Falschbetankung Haben Sie ein auf Sie zugelassenes Fahrzeug mit ungeeigneten Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, erhalten Sie zusätzlich zu den Abschleppkosten bis zu 200 € für das Entfernen der Stoffe. Folgekosten sind ausgenommen.	▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Quittierte Werkstattrechnung
Fahrtrainings Für die Teilnahme an einem Sicherheitstraining für PKW oder Motorräder des DVR (Deutscher Verkehrssicherheitsrat) oder für eine Fortbildung für Fahranfänger mit Fahrerlaubnis auf Probe erhalten Sie bis zu 50 €. Die Beihilfe gilt auch für Senioren, die bei einem Fahrlehrer ihre Fahrtüchtigkeit überprüfen lassen.	▪ Teilnahmebescheinigung ▪ Original der Rechnung / Quittung
Erste-Hilfe-Kurse Für die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erhalten Sie einen Zuschuss von 30 €.	▪ Teilnahmebescheinigung ▪ Original der Rechnung / Quittung
Fahrradpanne Nach einer Panne / einem Unfall mit dem Fahrrad in Deutschland und den Nachbarländern erhalten Sie für eine mobile Pannenhilfe oder den Transport in eine Werkstatt, eine Kostenerstattung von bis zu 50 €. Kann das Fahrrad nicht am Schadentag repariert werden und Sie nutzen an diesem oder am Folgetag ein Taxi, öffentliche Verkehrsmittel oder ein Leihfahrrad erhalten Sie dafür bis zu 50 €. Eine Erstattung von bis zu 50 € gilt auch für das behördlich angewiesene Bergen oder für den Rücktransport Ihres gestohlenen Fahrrads nach Auffinden. Bei technischen Problemen mit dem Fahrrad informieren wir Sie über die nächstgelegene Fahrradwerkstatt und benennen auf Wunsch einen Bed + Bike Gastbetrieb in Ihrer Nähe.	▪ Eigentumsnachweis ▪ Originalrechnung für eine mobile Pannenhilfe (für Kosten nach Panne/Unfall) ▪ Originalrechnung zum Transport oder direkt ausgeführte Reparatur (für Kosten für den Transport) ▪ Behördliche Anweisung eines Bergens (für die Kosten nach Bergen) ▪ Diebstahlsanzeige (für die Kostenübernahme bei Rücktransport) ▪ Original der Rechnung / Quittung

Die Beihilfen gelten für das Mitglied. Für ein Schadenereignis kann nur eine Beihilfe in Anspruch genommen werden. Als Rechnungsbetrag gilt der Betrag, der nach Abzug eventueller Ersatzansprüche gegenüber Dritten (Schädiger, Versicherungen usw.) als tatsächlicher Selbstbehalt übrig bleibt. Schadenbedingte Wertminderungen sind nicht zuschussfähig. Bei einem Ersatzanspruch an Dritte, bei Trunkenheit/Drogenmissbrauch oder Vorsatz besteht kein Anspruch. Ansprüche auf Beihilfen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Schadendatum eingereicht werden.

Reise-Notfall-Services

Reise-Notfall-Services	
Kinderbetreuung	Erkranken Sie oder erleiden Sie einen Unfall auf einer Reise und zuhause gebliebene minderjährige Kinder müssen betreut werden, organisieren wir diese Betreuung. Die Kosten für die Betreuung werden nicht übernommen, für die Leistung selbst haften wir nicht.
Haushüter-Service	Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus/Ihre Wohnung an ihrem ständigen Wohnort während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, den Dienst unerwartet nicht antreten oder nicht fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Die Kosten des Haushüters werden nicht übernommen, für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.
Handwerker-Service	Wird Ihr Haus/Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz während einer Reise durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen für Sofortmaßnahmen. Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht, für ihre Leistung übernehmen wir keine Haftung.
Haustierrückholung	Können Sie infolge Krankheit, Unfall oder Tod auf einer Reise den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, organisieren wir den Heimtransport und tragen die Kosten, wenn keine Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner organisieren wir, falls das Tier nach dem Transport nicht weiterversorgt werden kann, die Unterbringung und die Verpflegung des Tieres, sofern dies nicht von Verwandten oder von dem Mitglied nahe stehenden Personen übernommen werden kann.
Brillenversand	Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Brille/IKontaktlinsen, sorgen wir für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, nicht aber die Kosten für die Ersatzbrille/ Ersatzkontaktlinsen.

Mitglieder-Services

Für alle Services finden Sie unter www.bavc-automobilclub im Mitgliederbereich in der Rubrik Sonderkonditionen den entsprechenden Online Antrag. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Anträge auch per Post.

Mitglieder-Services	
Kfz-Bewertungen	Sie können Informationen über aktuelle Neu- und Gebrauchtwagenpreise bei Fahrzeugkauf oder Verkauf mehrmals im Jahr anfordern. Wir bewerten PKW; Wohnmobile oder Zweiräder, die nicht älter als 12 Jahre sind.
Kostenlose Tourenplanungen	Für Reisen in Europa arbeiten wir für Sie Tourenplanungen aus und schicken Ihnen Karten; allgemeine Länderinformationen und Prospekte des Urlaubslandes. Diesen Service erhalten Sie auf Wunsch mehrmals im Jahr kostenlos. Sie zahlen dabei nur das Porto für die Zusendung. Bitte reichen Sie den Antrag vier Wochen vor der Abreise ein.
Camping-Carnet	Das Camping Carnet International ist eine anerkannte Identitätskarte für Camper. Sie erhalten die CCI zu einem vergünstigten Jahresbeitrag von 6 €. Die CCI ist ein Kalenderjahr gültig. Weitere Infos erhalten Sie unter: www.campingcardinternational.com/de

Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung

Berechtigt sind Mitglieder, die auf Grund einer Behinderung ein speziell umgerüstetes Fahrzeug, einen Elektrorollstuhl oder einen Scooter nutzen. Ausgenommen sind gewerbliche Transporte.

Die zusätzlichen Leistungen im Pannenfall, die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie der Anspruch auf spezielle Vergünstigungen gelten auch, wenn das Mitglied auf ein umgerüstetes Fahrzeug angewiesen ist, weil der/die Lebensgefährtin/in oder seine Kinder behindert sind.

Die zusätzlichen Leistungen können nur garantiert werden, wenn das Mitglied bei Antragstellung auf seine besondere Situation hingewiesen hat oder wenn Mitglieder im BAVC eine entsprechende Ergänzung ihrer Mitgliedschaft veranlasst haben und diese über einen Zusatz in der Mitgliedsnummer dokumentiert ist. Alle zusätzlichen Leistungen gelten für Schadenfälle in Deutschland.

Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung	
Zusätzliche Pannenhilfsleistungen	- Im Pannenfall Kostenübernahme bis max. 500 € für Transport des Fahrzeugs zur Werkstatt, die die Umrüstung durchgeführt hat oder in die nächstgelegene Spezialwerkstatt. Voraussetzung: Das umgerüstete Fahrzeug kann nicht am Pannenort wieder fahrbereit gemacht werden und muss aufgrund seiner besonderen Umrüstungen in einer auf diese Anforderungen spezialisierten Werkstatt repariert werden. - Bei einer Panne mit einem Elektrorollstuhl oder einem Scooter sorgt der BAVC für die Pannenhilfe am Pannenort. Kann der Elektrorollstuhl/der Scooter am Pannenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Transport des Elektrorollstuhls/des Scooters an den Wohnort oder den derzeitigen Aufenthaltsort des Mitglieds. Alternativ und auf Wunsch des Mitglieds wird der Elektrorollstuhl/der Scooter in ein vom Mitglied genanntes Sanitätshaus gebracht. Dafür werden Kosten bis zu 500 € erstattet. - Auf 100 € erhöhter Zuschuss für Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall. - Bei der Organisation einer behindertengerechten Beförderung sind wir behilflich.
Zusätzliche Beratungsleistungen	- Volle Kostenübernahme für umfassende telefonische Beratung durch BAVC-nahen Spezialisten zu folgenden Themen: - Erlangen eines kraftfahrtechnischen Gutachtens inkl. Zuschuss zu den ggf. damit verbundenen Kosten - Sinnvolle Umrüstung des Fahrzeuges und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme entsprechender Zuschüsse - Fahrschulen mit Spezialfahrzeugen - Kostenlose Bereitstellung schriftlicher Informationen
Zusätzliche Vergünstigungen	- Reduzierter BSK-Mitgliederpreis auf Gruppenreisen des BSK-Reiseservice 10 % Rabatt bei der Autovermietung Nahetal GbR auf umgerüstete Mietwagen, konzipiert für Aktiv-Fahrer, mit Handbediengerät für Gas und Bremse, Drehknopf oder Multifunktionsdrehknopf am Lenkrad.

Sonderkonditionen

Rund ums Auto		
	5 % Rabatt auf Reifen und Reifenservice 9 % Rabatt auf Service und Dienstleistungen 10-Punkte-Mastercheck kostenfrei	Tel. (06 21) 71 78 02 75 www.euromaster.de
	5 % Rabatt auf Reifen und Reifendienstleistungen 10 % Rabatt auf Kfz-Ersatzteile und Fahrzeugreparaturen	Tel. (0 18 05) 23 02 30 www.vergoelst.de
	Preisvorteile beim Pkw-Leasing und vergünstigte Mietwagentarife	Vermittlung über BAVC Tel. (05 61) 70 99 40 www.bavc-automobilclub.de
	10 % Rabatt für BAVC-Mitglieder	www.autovermietung-nahetal.de
Auf Reisen		
	3 % auf alle Reisebuchungen aus dem Tour-mit-Schanz-Sortiment	Tel. (0 70 54) 9 26 50 www.tour-mit-schanz.de
	5 % auf den Reisepreis, mit Bestpreis-Garantie	www.urlaubsplus.de/bavc/
	10 % auf den Zimmerpreis (ohne Frühstück)	Tel. (02 11) 55 98 55 28 www.vch.de
	Auslandsreise-Krankenversicherung	Informationen über BAVC Tel. (05 61) 70 99 40 www.bavc-automobilclub.de
Weitere Vergünstigungen		
	Portofreie Lieferung und 10 % Rabatt auf das gesamte Programm (ausgenommen preisgebundene Bücher)	Tel. (06 443) 68 32 www.gerth.de

Ihre Mitgliedschaft

Ihre BAVC-Geschäftsstelle:

BAVC-Bruderhilfe e.V.
Karthäuserstraße 3a
34117 Kassel

www.bavc-automobilclub.de
info@bavc-automobilclub.de

BAVC-Notrufnummer: Im Falle einer Panne / eines Notfalls nutzen Sie bitte immer die nebenstehende BAVC-Notrufnummer und nennen Sie Ihre Mitgliedsnummer.	Tel. 0561 / 70 16 58 61 Aus dem Ausland: Tel. +49 / 5 61/ 70 16 58 61
Mitgliederbetreuung, Tourenplanung, Kfz-Bewertungen	Tel. (05 61) 7 09 94-12
Mitgliederbeihilfen, Tourenplanung	Tel. (05 61) 7 09 94-14
Finanzen und Verwaltung, Mitgliederbuchhaltung	Tel. (05 61) 7 09 94-16
BAVC-Geschäftsstelle	Fax (05 61) 7 09 94-18

Sie möchten den BAVC gerne weiterempfehlen und neue Mitglieder werben?

Unter www.bavc-automobilclub.de finden Sie im Mitgliederbereich in der Rubrik „Ihre Mitgliedschaft“ das entsprechende Online-Formular, das wir Ihnen auf Wunsch auch gerne per Post zusenden.

